

Tarifverordnung 2024

(Vom 20. Oktober 2023)

Der Gemeinderat Schwyz beschliesst:

Art. 1 Preise

¹Der Pensionspreis (Hoteltaxe) beträgt pro Person und Tag, eingeschlossen der Ein- und der Austrittstag:

a) Alterszentrum Rubiswil

Zimmer 1. bis 3. OG Typ A	Fr.	193.00
Zimmer 1. bis 3. OG Typ B	Fr.	201.00
Zimmer 1. bis 3. OG Typ C	Fr.	207.00
Zimmer 4. OG Typ A	Fr.	203.00
Zimmer 4. und 5. OG Typ B	Fr.	216.00
Zimmer 4. und 5. OG Typ C	Fr.	216.00
Zimmer 4. OG Typ D	Fr.	178.00
Kurzaufenthalt, Zimmer nach Verfügbarkeit (alle Kategorien)	Fr.	218.00
Tagesgast, Betreuung, Infrastruktur, Verpflegung	Fr.	116.00
Ausserordentliche Betreuung (pro Stunde)	Fr.	60.00

b) Zuschläge/Reduktion

Reduktion Doppelbelegung pro Person	Fr.	25.00
Zuschlag Kantonseinwohner	Fr.	5.00 ¹
Zuschlag Ausserkantonale	Fr.	10.00 ¹
Reduktion Abwesenheiten durch Spital-/Kuraufenthalt, Ferien (Verrechnung Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskosten)	Fr.	20.00
Zuschlag für Betreuung und Personen mit der BESA-Stufe 0	Fr.	12.00
Zuschlag für erhöhten Betreuungsbedarf (z.B. Demenz)	Fr.	20.00

c) Grundtaxe Hospiz-Zimmer

Hospiz-Zimmer Einwohner Gemeinde Schwyz	Fr.	218.00
Hospiz-Zimmer für Patienten aus Vertragsgemeinden ² Kt. Schwyz Hospiz Talkessel Schwyz	Fr.	223.00 ²
Hospiz-Zimmer für Patienten aus Vertragsgemeinden Ausserkantonale Hospiz Talkessel Schwyz	Fr.	228.00
Hospiz-Zimmer für Patienten aus Nicht-Vertragsgemeinden (Vollkostenrechnung)	Fr.	470.00

¹ Der Zuschlag für Kantonseinwohner bzw. Ausserkantonale gilt für Bewohnerinnen und Bewohner, welche unmittelbar vor dem Eintritt ins Alterszentrum zivilrechtlichen Wohnsitz in einer Gemeinde im Kanton Schwyz (ohne Gemeinde Schwyz) oder ausserhalb des Kantons Schwyz hatten.

² Vertragsgemeinden: Gersau, Ingenbohl, Lauerz, Riemenstalden, Steinen, Steinerberg

- d) **Guthaben und Kosten für die Krankenpflege gemäss KVG pro Person und Tag**
Der Eigenanteil beträgt 20 Prozent des höchsten gesetzlich festgelegten Beitrags der Krankenkasse. Dies entspricht heute Fr. 23.00 pro Tag. Der Restbetrag, welcher nach Abzug des Eigenanteils sowie des Krankenkassenbeitrags übrigbleibt, wird von der öffentlichen Hand über die Ausgleichskasse Schwyz vergütet.

e) **Pflegetaxen für Langzeit- und Kurzeitaufenthalte sowie Hospizpatienten**

Pflegestufe	BESA Minuten	Total Pflegetaxe inkl. MiGeL Fr./Tag	Anteil Bewohner Fr.	Anteil Versicherer Fr.	Anteil öffentliche Hand Fr.
1	1 - 20	15.60	6.00	9.60	0.00
2	21 - 40	44.00	23.00	19.20	1.80
3	41 - 60	72.40	23.00	28.80	20.60
4	61 - 80	100.80	23.00	38.40	39.40
5	81 - 100	129.20	23.00	48.00	58.20
6	101 - 120	157.60	23.00	57.60	77.00
7	121 - 140	186.00	23.00	67.20	95.80
8	141 - 160	214.40	23.00	76.80	114.60
9	161 - 180	242.80	23.00	86.40	133.40
10	181 - 200	271.20	23.00	96.00	152.20
11	201 - 220	299.60	23.00	105.60	171.00
12	221 +	328.00	23.00	115.20	189.80

f) **Pflegetaxen für Tagesgäste**

Pflegestufe	BESA Minuten	Total Pflegetaxe inkl. MiGeL	Anteil Bewohner Fr.	Anteil Versicherer Fr.	Anteil öffentliche Hand Fr.
1	1 - 20	15.60	0.95	9.60	5.05
2	21 - 40	44.00	1.90	19.20	22.90
3	41 - 60	72.40	2.90	28.80	40.70
4	61 - 80	100.80	3.85	38.40	58.55
5	81 - 100	129.20	4.80	48.00	76.40
6	101 - 120	157.60	5.75	57.60	94.25
7	121 - 140	186.00	6.70	67.20	112.10
8	141 - 160	214.40	7.65	76.80	129.95
9	161 - 180	242.80	7.65	86.40	148.75
10	181 - 200	271.20	7.65	96.00	167.55
11	201 - 220	299.60	7.65	105.60	186.35
12	221 +	328.00	7.65	115.20	205.15

g) Im Pensionspreis inbegriffen sind:

Zimmer der gewählten Kategorie inkl. Balkon, Zimmer eingerichtet mit Pflegebett, Nachttisch, Wandschrank, Balkontisch und -Stuhl, Bett- und Frottee-Wäsche, Zimmerreinigung, Heizung, Wasser und Strom, Vollpension, gesamte Wäschebesorgung (ohne chemische Reinigung, Beschriften und Flickarbeiten), Teilnahme an Gesellschafts- und Freizeitaktivitäten sowie Begleitung im Haus, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen.

h) Taxen

Für Zimmer-Reservierungen werden pro Person bis 5 Tage pro Tag Fr. 100.00 in Rechnung gestellt. Ab dem 6. Tag bis maximal einem Monat sind es Fr. 150.00 pro Tag.

²Die Verrechnung des Pflegematerials wird im Bundesgesetz über die Krankenversicherung geregelt. Von dieser Regelung sind die Pflegestufen 1-12 betroffen. Die Änderung ist seit 01.10.2021 in Kraft. Die Krankenversicherer übernehmen die Finanzierung des Pflegematerials (z.B. Wund- und Inkontinenzmaterial) unabhängig davon, ob die Anwendung direkt durch Versicherte, eine nichtberuflich mitwirkende Person oder einer Pflegefachperson erfolgt. Dafür sind in einer Liste des Bundes (MiGeL) maximale Frankenbeträge festgelegt, welche die Krankenkassen übernehmen müssen; darüber hinaus gehende Kosten gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Art. 2 Reduktion

Bei ununterbrochener Abwesenheit und Urlaub wird ab dem 5. Tag ein Abzug von Fr. 20.00 pro Tag für den Nichtbezug der Mahlzeiten berechnet. Dieser ist auf 30 Tage pro Jahr beschränkt. Bei Spitalaufenthalt wird der Abzug für ein halbes Jahr gewährt und zwar ab dem 1. Tag. Der Ein- und Austrittstag wird jeweils voll berechnet.

Art. 3 Vorauszahlung

Bei Eintritt ins Alterszentrum Rubiswil ist eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.00 zu leisten. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst. Bei Austritt oder Todesfall wird die Vorauszahlung mit Forderungen des Alterszentrums verrechnet. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückerstattet. Bei Ferien- und Kurzzeitgästen sowie bei Hospiz-Patientinnen/-Patienten ist eine Vorauszahlung zwischen Fr. 1'000.00 und Fr. 5'000.00 zu leisten. Der Betrag wird durch die Geschäftsleitung festgelegt.

Art. 4 Zusätzliche Verrechnungen

Eintrittspauschale (administrative Aufwendungen, Aufschtaltung Notrufsystem, Zimmer einrichten)	einmalig	Fr. 300.00
Grundgebühr Telefon (ohne Gesprächskosten)	pro Monat	Fr. 24.00
Implementierungskosten		
Übernachtung für Angehörige im separaten Einzelzimmer	pro Tag	Fr. 130.00
Übernahme Telefonnummer von zuhause	einmalig	Fr. 100.00
Grundgebühr Radio und TV-Anschluss	pro Monat	Fr. 22.00
Grundgebühr Internet	pro Monat	Fr. 20.00
TV-Geräte Miete	pro Monat	Fr. 30.00
Mobiliar-Miete	pro Monat	Fr. 50.00
Zusatzreinigung Zimmer	pro Stunde	Fr. 60.00
Zimmerservice aus Komfortgründen	pro Mahlzeit/ max. pro Tag	Fr. 5.00 Fr. 10.00
Zuschlag für nicht ärztlich verordnete Diät- oder Schonkost	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Personaleinsatz ausserordentlich (z.B. Begleitung Ausser Haus)	pro Stunde	Fr. 60.00
Einsatz Mitarbeiter Technischer Dienst	pro Stunde	Fr. 60.00
Schlüssel-/Badgeverlust	pro Stück	Fr. 80.00
Wäsche beschriften (Beschriftung 100 Stück) ³	Pauschal	Fr. 120.00
Näh- und Flickarbeiten an Textilien	pro 15 Minuten	Fr. 15.00
Schlussreinigung (Austritt nach Hause)	Pauschal	Fr. 350.00
Austrittsformalitäten/Schlussreinigung nach Todesfall	Pauschal	Fr. 400.00

Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen wie Fusspflege, Coiffeur, Fahr- und Begleitdienste von Externen etc. gehen zu Lasten der Bewohnenden.

Art. 5 Haftung

¹Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch. Der Heimbewohner entscheidet selbst, ob er für das persönliche Eigentum oder für das Mobiliar eine weitere Versicherung abschliessen will. Er haftet selbst dafür. Das Alterszentrum Rubiswil haftet nicht für im Zimmer aufbewahrte Wertsachen.

Der Bewohnende stellt die Heimrechnung der Ausgleichskasse zwecks Rückerstattungen selber zur Verfügung. Allfällige Hilflosenentschädigungen werden vom Bewohnenden selbst beantragt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

³ Das Wäschebeschriften ist die Voraussetzung, damit die Wäsche im AZR besorgt wird (gilt für alle Bewohnenden, inkl. Kurzzeitbewohnende und Hospiz-Patienten).

Diese Tarifverordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft (vgl. GRB Nr. 333/2023).